

## Hygienekonzept für Sportstätten der Gemeinde Klingenberg

gemäß § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO vom 14.07.2020

Dieses Hygienekonzept ist die Grundlage zur Durchführung von Sport auf den Sportplätzen und den Turnhallen in der Gemeinde Klingenberg. Maßgeblich sind die aktuell geltenden Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Hygieneauflagen der zuständigen staatlichen Stellen. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Die Durchführung von Trainings- oder Wettkampfbetrieb erfolgt auf eigene Verantwortung. Insbesondere besteht kein Anspruch aus diesem Hygienekonzept bei der Ansteckung mit dem Corona-Virus.

Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der staatlichen Vorgaben liegt in erster Linie bei dem jeweiligen Nutzer der Sportstätte. Verstöße gegen die Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

### **Mindestabstand 1,5 Meter**

Auf den Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo immer möglich, zu achten.

Trainingseinheiten bei Mannschaftssportarten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) zu verzichten.

Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

Der Mindestabstand zwischen den Personen von mindestens 1,50 Meter ist auch in den Umkleiden und Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten.

Enge Bereichen sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

### **Hygienische Maßnahmen**

Alle Personen, haben sich nach Betreten der Sportstätte die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife ausgerüstet, zum Abtrocknen stehen Einmalhandtücher zur Verfügung. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich.

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.

Sporthallen oder andere benutzte Innenräume sind häufig gründlich zu lüften.

Wenn möglich sollen die Spieler und Trainer bereits umgezogen in die Sportstätte kommen. Das Duschen soll von den Sporttreibenden zu Hause durchgeführt werden.

Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Sportstätten.

### **Eingeschränkter Zugang zu den Sportstätten**

Wer Symptome der Krankheit Covid-19 (erhöhte Temperatur, Husten) aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten.

Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler in der Sportstätte hängt von der jeweiligen Sportart ab und muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings garantieren. Für die Sportstätten ergibt sich aus den einschlägigen Empfehlungen eine maximale Anzahl von einer Person pro 20 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Empfehlungen geben auch die Fachverbände für die jeweilige Sportart.

### **Sportwettkämpfe mit Publikum**

Sportwettkämpfe mit bis zu 50 Personen als Publikum sind möglich.

Bei Publikumszahlen über 50 Personen ist ein vom Gesundheitsamt des LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge genehmigtes Hygienekonzept erforderlich, welches von den Vereinen und Sportgruppen selbst zu organisieren ist.

Werden Sportwettkämpfe mit Publikum durchgeführt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sport- oder Veranstaltungsstätte, außer zwischen Personen gemäß § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO (ein Haushalt), zu ermöglichen. Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen usw. verbunden ist. In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.

Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers die Gesundheitsämter bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden können.

## **Organisation der Umsetzung und Einhaltung**

Jeder Nutzer benennt einen Hygiene-Beauftragten, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes überwacht.

In den jeweiligen Sportstätten sind die zentralen Maßnahmen auszuhängen. Der Hygiene-Beauftragte informiert zudem die Spieler, Trainer und alle anderen Beteiligten über das Hygienekonzept und die konkrete Umsetzung durch den jeweiligen Nutzer.

Klingenberg, den 14.07.2020



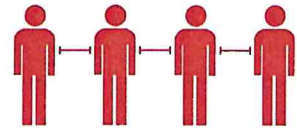
Torsten Schreckenbach  
Bürgermeister

## Regeln für die Sportstätten (Turnhallen und Sportplätze) während der Corona-Zeit

### ➤ 1,5 m Abstand untereinander halten!

- in der Umkleide, im Sanitärbereich, auf der Trainingsfläche
- Mannschaftssportarten sind unter Einschränkung des Körperkontaktes auf ein absolutes Minimum erlaubt
- bei Kontaktsportarten möglichst feste Trainingspartner festlegen

Bitte **ABSTAND** halten



### ➤ Hygiene

- beim Betreten Hände waschen oder desinfizieren
- gründliches Lüften von Innenräumen
- Trainingsgeräte nach Benutzung reinigen



### ➤ Betretungsverbot für Personen mit Symptomen der Krankheit Covid-19 (erhöhte Temperatur, Husten)